

Stand: 10.04.2026 00:19:47

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/6872

"Überzogenen Schutz von Bahnflächen praxisgerecht anpassen - Hürden für die städtebauliche Entwicklung beseitigen!"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6872 vom 28.05.2025



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Überzogenen Schutz von Bahnflächen praxisgerecht anpassen – Hürden für die städtebauliche Entwicklung beseitigen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich gegenüber dem Bund für eine Änderung von § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) dahingehend einzusetzen, dass das „überragende öffentliche Interesse“ für den Bahnbetriebszweck von Grundstücken (vgl. § 23 Abs. 1 AEG) abgeschafft und eine Neuregelung gefunden wird, die eine Entwidmung von nicht aktuell und soweit absehbar auch in Zukunft nicht mehr für Eisenbahninfrastruktur benötigten Bahngrundstücken ermöglicht.

Begründung:

Mit dem „Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes“ wurde im Dezember 2023 die Freistellung von Eisenbahngrundstücken („Entwidmung“) neu geregelt. Durch das nunmehr geltende „überragende öffentliche Interesse“ des Bahnbetriebszwecks wurde eine Entwidmung massiv erschwert. Die gesetzgeberische Intention einer Sicherung von Flächen für etwaige Eisenbahninfrastrukturprojekte ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch zeigt sich in der Praxis, dass die getroffene Regelung zu weitgehend ist.

Eine Nutzung von „Brachflächen“ im Bahneigentum insbesondere für die städtebauliche Entwicklung von Kommunen ist nun kaum mehr möglich. In Bayern betrifft dies beispielsweise den in Planung befindlichen Universitätscampus Kulmbach, für dessen verkehrliche Anbindung ungenutzte und auch perspektivisch nicht benötigte Bahngrundstücke erforderlich sind. Seit der Gesetzesnovelle hat das Eisenbahnbundesamt als zuständige Behörde bereits mehr als 150 Anträge auf Freistellung solcher Flächen zurückgewiesen – darunter auch Fälle, bei denen sich Bahn und Kommune bereits in der Vergangenheit auf einen Grundstücksverkauf geeinigt hatten. Daher gilt es nachzusteuern und einen vernünftigen Ausgleich zwischen den Zielen einer leistungsfähigen Eisenbahninfrastruktur und der Nutzung städtebaulicher Entwicklungspotenziale zu finden.